Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 3. August 2020

Titel **Gesuch um Akteneinsicht nach Öffentlichkeitsgesetz betreffend Zugang zu den Protokollen des Gemeinderates**
Entscheid

Beschluss-Nr. 2020-158
Akte 2015-593 / V4.01.06

1 Sachverhalt

1.1 Mit Schreiben vom 15. November 2015 ersuchte Stefan Thöni, nachfolgend Gesuchsteller, um Zugang zu den Protokollen des Gemeinderats seit dem 10. Mai 2014 bis zum Datum der Gesucheingabe (15. November 2015).

1.2 Der Gemeindeschreiber forderte den Gesuchsteller mit Schreiben vom 25. November 2015 auf, sein Gesuch zu präzisieren und bekannt zu geben, welches konkrete Dokument er einsehen möchte. Der Gemeindeschreiber lud den Gesuchsteller ein, bei ihm vorbeizukommen, damit er ihm bei der Identifikation der verlangten Dokumente behilflich sein könnte.

1.3 Der Gesuchsteller stellte daraufhin in seinem Schreiben vom 30. November 2015 klar, dass er explizit um Zugang zu sämtlichen Protokollen der Gemeinderatssitzungen respektive zu allen behandelten Geschäften ersucht. Der Zweck seiner Anfrage sei gerade, sich selbst bzw. der Öffentlichkeit einen Überblick über diese Geschäfte zu verschaffen.

1.4 Mit Beschluss vom 14. Dezember 2015 trat der Gemeinderat auf das Gesuch um Zugang zu den Protokollen nicht ein. Er begründete dies damit, dass das Gesuch im Sinn von § 13 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz nicht hinreichend genau formuliert sei.

1.5 Gegen diesen Beschluss erhob der Gesuchsteller am 4. Januar 2016 Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

1.6 Mit Beschluss vom 13. September 2016 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab.

1.7 Gegen den Beschluss des Regierungsrats erhob der Gesuchsteller am 4. Oktober 2016 (mit Nachtrag am 11. Oktober 2016) Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

1.8 Mit Urteil vom 7. März 2017 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die Beschwerde ab.

1.9 Am 14. März 2017 erhob der Gesuchsteller gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Beschwerde beim Bundesgericht.

1.10 Mit Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2017 wurde die Beschwerde des Gesuchstellers gegen die Gemeinde Steinhausen und den Regierungsrat des Kantons Zug in Sachen Öffentlichkeitsgesetz teilweise gutgeheissen. Die Angelegenheit wurde zur neuen Beurteilung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

1.11 Am 30. August 2017 fand eine Besprechung der Gemeindepräsidentin und des Gemeindeschreibers mit dem Gesuchsteller statt. Darin wurde ihm aufgezeigt, welche Schwierigkeiten sich der Gemeinde durch das umfangreiche Einsichtsgesuch stellen. Er wurde ersucht, sein Gesuch auf eine geringere Dokumentenmenge einzuschränken. Der Gesuchsteller verlangte in der Folge mit Schreiben vom 6. September 2017 die Zustellung der 38 Protokolldeckblätter der Gemeinderatssitzungen vom

14. Mai 2014 bis 15. November 2015. Die anonymisierten Deckblätter wurden ihm am 18. September 2017 zugestellt.

1.12 Mit Schreiben vom 9. November 2017 (Posteingang) passte der Gesuchsteller sein Einsichtsgesuch an und grenzte es auf 184 Gemeinderatsbeschlüsse aus dem entsprechenden Zeitraum ein.

1.13 Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2017 wurde dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 29. November 2017 mitgeteilt, dass für die Bearbeitung seines Zugangsgesuchs mit einem Aufwand von mindestens 92 Stunden gerechnet wird. Dieser Aufwand werde als erheblich im Sinne von § 17 Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; BGS 158.1) eingestuft. Ihm wurde mitgeteilt, dass er mit einer Gebühr von CHF 2'500 zuzüglich die Kosten für die Erstellung von Photokopien zu rechnen habe. Dem Gesuchsteller wurde die Gelegenheit gegeben, sein Zugangsgesuch zurückzuziehen oder näher einzugrenzen. Ausserdem wurde ihm in Aussicht gestellt, dass für die Gebühr ein Kostenvorschuss verlangt werde.

1.14 Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 teilte der Gesuchsteller mit, dass er am Einsichtsgesuch im Umfang seines Schreibens vom 6. September 2017 (Posteingang: 9. November 2017) festhalte. Er stellte den Antrag auf Herabsetzung der Kosten gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG, BGS 162.1).

1.15 Mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 wurde der Gesuchsteller zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von CHF 2'500 aufgefordert. Der Kostenvorschuss wurde innerhalb der gesetzten Frist einbezahlt.

1.16 Mit Beschluss vom 9. April 2018 wurde dem Gesuchsteller der Zugang zu den Gemeinderatsprotokollen gemäss Erwägungen teilweise gewährt. Die Begründung erfolgte in summarischer Form. Zudem wurde beschlossen, eine Gebühr von CHF 2'500 zu erheben.

1.17 Am 5. Mai 2018 erhob der Gesuchsteller beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 9. April 2018.

1.18 Mit Beschluss vom 11. September 2018 hiess der Regierungsrat die Verwaltungsbeschwerde gut und hob den Beschluss des Gemeinderates vom 9. April 2018 auf. Die Sache wurde an den Gemeinderat zurückgewiesen zum Erlass einer neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen.

1.19 Am 18. April 2019 wurden dem Gesuchsteller - gemäss der im Entscheid des Regierungsrats (Ziffer 6 des Entscheids) empfohlenen Vorgehensweise - der Entwurf der bloss summarisch begründeten Verfügung in Form einer tabellarischen Auflistung zu den verlangten Dokumenten samt den geschwärzten Beschlüssen zugestellt. Der Gesuchsteller wurde aufgefordert mitzuteilen, zu welchen Beschlüssen er detailliertere Begründungen verlangt.

1.20 Mit E-Mail vom 7. Mai 2019 teilte der Gesuchsteller mit, zu welchen Beschlüssen er eine Begründung erwartet.

1.21 Mit E-Mail vom 28. Juni 2019 wurde dem Gesuchsteller die überarbeitete und ergänzte tabellarische Auflistung der Begründungen zusammen mit den Beschlüssen zugestellt, bei denen in der Zwischenzeit der Umfang des Zugangs angepasst werden konnte.

1.22 Mit E-Mail vom 17. Oktober 2019 teilte der Gesuchsteller mit, bei welchen Beschlüssen er weiterhin mit der Begründung für eine ganze oder teilweise Zugangsverweigerung nicht einverstanden ist: Es handelt sich dabei um die folgenden 26 Beschlüsse: 2014-110, 2014-144, 2014-145, 2014-158, 2014-160, 2014-272, 2015-311 (bzgl. Antrag und Beitragshöhe), 2015-6 (bzgl. Tarife), 2015-22 (bzgl. Offertinhalt), 2015-23 (bzgl. Umsatz und Gewinn), 2015-30, 2015-66 (bzgl. Löhne), 2015-72, 2015-96, 2015-102, 2015-121, 2015-122, 2015-152, 2015-159, 2015-167 (bzgl. Mindestpreis, Konditionen etc.), 2015-173, 2015-178 (bzgl. Haltung anderer Gemeinden), 2015-181, 2015-191,

2015-251, 2015-255. Falls der Gemeinderat an der Haltung diesbezüglich weiter festhalten möchte, ersucht der Gesuchsteller um eine Verfügung in der Sache.

2 Erwägungen

2.1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten kann gestützt auf § 9 Öffentlichkeitsgesetz eingeschränkt, aufgeschoben, mit Auflagen versehen oder verweigert werden, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die entsprechenden Ausnahmebestimmungen betreffen die §§ 9 - 12 Öffentlichkeitsgesetz.

2.2 Nach Prüfung des angepassten Einsichtsgesuchs des Gesuchstellers vom 9. November 2017, in dem er Einsicht in 184 Gemeinderatsbeschlüsse verlangte, stellte sich heraus, dass das Gesuch effektiv 174 Beschlüsse des Gemeinderates umfasst. Die folgenden Beschlüsse existieren jedoch nicht: Beschlüsse Nrn. 13 und 20 der Sitzung vom 16. März 2015. Der Gesuchsteller ersucht ausserdem um Akteneinsicht in acht Beschlüsse vom 14. Oktober 2014 und 2. Oktober 2015. An diesen Daten fanden jedoch gar keine Gemeinderatssitzungen statt, weshalb auch keine Akteneinsicht gewährt werden kann. Im Übrigen wird angenommen, dass mit der vom Gesuchsteller bezeichneten Sitzung vom 26. Februar 2015 die Sitzung vom 16. Februar 2015 gemeint ist.

2.3 Mit E-Mail vom 28. Juni 2019 wurden dem Gesuchsteller die summarischen Begründungen zusammen mit den geschwärzten bzw. anonymisierten Beschlüssen zugestellt. Mit E-Mail vom 17. Oktober 2019 zeigte sich der Gesuchsteller mit den Begründungen zur ganzen oder teilweisen Verweigerung des Zugangs noch bei 26 Beschlüssen nicht einverstanden. Der Zugang zu den entsprechenden Beschlüssen wurde nochmals überprüft und im vorliegenden Entscheid nachfolgend in Ziffer 2.6 begründet.

2.4 Bei den anderen 148 Beschlüssen muss nach Treu und Glauben angenommen werden, dass der Gesuchsteller mit den ihm zugestellten Begründungen gemäss Auflistung einverstanden ist. Diese Begründungen werden demnach nicht ausführlicher formuliert und bilden der guten Ordnung halber integrierenden Bestandteil dieses vorliegenden Beschlusses. Die Begründungen für die genannten 26 Beschlüsse werden aus der beiliegenden Auflistung entfernt.

2.5 Mit E-Mail vom 7. Mai 2019 teilte der Gesuchsteller im Übrigen mit, dass die Schwärzungen von Namen von Mitarbeitern privater und öffentlicher Unternehmen sowie derjenigen von Gemeinde, Kanton oder Bund nicht begründet werden müssen.

2.6 Nachfolgend erfolgt die Begründung für den eingeschränkten, aufgeschobenen, mit Auflagen versehenen oder ganz verweigerten Zugang zu den 26 Beschlüssen, für die der Gesuchsteller weiterhin eine eingehende Begründung verlangt.

2.6.1 Beschluss 2014-110 (Website / Internet)

Begründung: Der Zugang wird teilweise verweigert. In Abschnitt 1 werden die Personendaten der Betreiberfirma gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz anonymisiert. In Abschnitt 2.1 werden ebenfalls die Personendaten von Mitarbeitenden, Angehörigen einer Arbeitsgruppe, von Bewerbern anonymisiert. Offengelegt wird hingegen der Verein OneGov, der schliesslich den Zuschlag erhielt. Der Name ist auf Grund der Publikation auf der gemeindlichen Website bekannt.

In Ziffer 2.3-2.6 sind wiederum Personendaten Dritter (Anbieter und Mitarbeitende der Gemeinde) anonymisiert. In Ziffer 2.3-2.6 erfolgt eine Abwägung der drei Angebote. Hier sind auch Angebotspreise anonymisiert. Da diese in einer Phase der Offertstellung/Verhandlung gemacht werden, sind sie als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Die Offertsteller konnten und mussten sich darauf verlassen können, dass diese Preise nicht publik werden. Sie lassen im

Übrigen Rückschlüsse auf die Preiskalkulation dieser Unternehmen zu. Das private Interesse der Anbieter überwiegt gegenüber dem Interesse des Gesuchstellers an einem Zugang. In den Ziffern 2.10 und 3.4 sind wiederum Personendaten Dritter anonymisiert.
Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.2 Beschluss 2014-144 (Zentrumsüberbauung Steinhausen)
Begründung: Im ganzen Beschluss sind die Personendaten Dritter gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz anonymisiert. In Ziffer 1.5 anonymisiert sind die Investitionskosten der Stadt Zug. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Zug ist allgemein bekannt. Dennoch sind hier die Interessen der Stadt Zug, die als Betreiberin eines Rechenzentrums am Markt auftritt im Sinn des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses zu wahren. Das private bzw. öffentliche Interesse an der Geheimhaltung dieser Information überwiegt gegenüber dem Interesse des Gesuchstellers.
Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.3 Beschluss 2014 145 (ICT- und Medienkonzept der Schule Steinhausen)
Begründung: Der Name einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird in Ziffer 1.4 anonymisiert. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber dem Zugangsinteresse des Gesuchstellers, dass mit dem Zugang zu einem Protokoll der Gemeinde Steinhausen nicht indirekt Beschlüsse einer anderen Körperschaft bekanntgegeben werden.
Beschluss: der Zugang wird gemäss Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.4 Beschluss 2014-158 (Beitragsgesuch; Skilift Raten AG)
Begründung: Die Skilift Raten AG hat die Gemeinde Steinhausen um einen Beitrag ersucht. Wenn die Gemeinde nun zu Lasten der Gemeinderechnung einen Beitrag gewährt, so ist der Name der Gesuchstellerin in einem solchen Fall ausnahmsweise offenzulegen. Es handelt sich um einen Fall von § 14 Abs. 3 Öffentlichkeitsgesetz. Unter Ziffer 1.3 ist ein schutzwürdiger Teil geschwärzt, der die Strategie und geplanten Investitionen, vorhandene Eigenmittel usw. des betreffenden Unternehmens betrifft. Es handelt sich hier zweifellos um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 11 Öffentlichkeitsgesetz. Die privaten Interessen des betreffenden Unternehmens überwiegen gegenüber dem Interesse des Gesuchstellers auf Zugang zu diesen Angaben.
Beschluss: der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.5 Beschluss 2014-160 (Zentrumsüberbauung Steinhausen – Rechenzentrum Frauensteinmatt, Zug – Auswahl des neuen Informatik-Rechenzentrums)
Begründung: Im ganzen Beschluss sind die Personendaten Dritter gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz anonymisiert. In Ziffer 1.5 anonymisiert sind die Investitionskosten der Stadt Zug. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Zug ist allgemein bekannt. Dennoch sind hier die Interessen der Stadt Zug, die als Betreiberin eines Rechenzentrums am Markt auftritt im Sinn des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses zu wahren. Das private bzw. öffentliche Interesse an der Geheimhaltung dieser Information überwiegt gegenüber dem Interesse des Gesuchstellers.
Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.6 Beschluss 2014-272 (Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz (Bahnhofstrasse/Beim Bahnhof) Projektierung Bushaltestelle, Strassenraum, Parkplätze und Velounterstand)
Begründung: In diesem Beschluss geht es um Vertragsverhandlungen mit der Grundeigentümerin. Geschwärzt werden die jeweiligen Preisvorstellungen der Verhandlungspartner Gemeinde und Grundeigentümerin in den Ziffern 2.2. bis 3.3. Der Beschluss stammt aus einer Phase der Preisverhandlungen mit der Grundeigentümerin. Die privaten Interessen der veräussernden Grundeigentümerin, dass ihre Preisforderungen nicht

offengelegt werden, sowie das öffentlichen Interesse der Gemeinde, welche Offerte sie macht, überwiegen gegenüber dem Interesse des Gesuchstellers deutlich. Solche Preisverhandlungen betreffend das Geschäftsgeheimnis der Grundeigentümerin. Es ist zwingend notwendig, dass ihre Position und ihr Vorgehen für spätere Verhandlungen an anderen Orten geschützt werden. Auch der Verhandlungsspielraum der Gemeinde sind für spätere Kaufverhandlungen ähnlicher Art zu schützen. Kennt man nämlich den schliesslich bezahlten Kaufpreis (und dieser ist öffentlich bekannt), so ist es ein Leichtes, diesen zu ermitteln. Dadurch kann die Verhandlungsposition der Gemeinde im Hinblick auf spätere Verhandlungen mit Grundeigentümern entscheidend zu Lasten des Steuerzahlers geschwächt werden.
Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.7 Beschluss 2015-311 (Förderung der Vereine - Beiträge)
Begründung: Ziffer 1.1 und 3.4: die Personendaten Dritter werden gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz anonymisiert (Mitglieder des Vereins sowie Mitarbeitende der Gemeinde). Zum Schutz des Seniorenvereins wird in Ziffer 1.3 seine Beitragsforderung geschwärzt. In Ziffer 2.4 wir das Vermögen des Vereins geschwärzt. In beiden Fällen geht es darum, die privaten Interessen (Privatsphäre und Geschäftsgeheimnis) des Vereins zu schützen. Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Zugangsinteresse des Gesuchstellers. Der beschlossene Unterstützungsbeitrag an den Verein kann veröffentlicht werden. Er ist auch im Anhang der Richtlinie zur Förderung der Vereine aufgenommen.
Beschluss: Der Zugang wird im Sinn der obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.8 Beschluss 2015-6 (Wirtschaftsförderung)
Begründung: In Ziffer 1.1. und 2.1 sind Personendaten gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz anonymisiert. Im Anhang ist unter dem Titel "Kosten" der Stundenansatz der Steinhauser Aspekte geschwärzt. Es handelt sich dabei im ein Geschäftsgeheimnis der Steinhauser Aspekte, da diese auch für andere Vertragspartner als die öffentlichen Hand Texte erstellen. Das private Interesse der Steinhauser Aspekte an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt gegenüber dem Zugangsinteresse. Hingegen kann der Tarif pro Seite, der der Gemeinde verrechnet wird, offengelegt werden. Es handelt sich dabei um kein Geschäftsgeheimnis. Der Tarif gilt nur für die Gemeinde und ist die Basis für die Berechnung des Budgets der Gemeinde, das öffentlich ist.
Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.9 Beschluss 2015-22 (Finanzierung der Gemeinde)
Begründung: In den Ziffern 1.2, 1.5, 1.6, 2.6, 2.7, 3.1, 3.2 sind die Personendaten der natürlichen und juristischen Personen anonymisiert gemäss § 14 Öffentlichkeitsgesetz. In den Ziffern 1.2 und 2.6 ist das Geschäftsgeheimnis von Bankinstituten betreffend die Einführung von Negativzinsen (inkl. Freibetrag und Höhe Guthabengebühr) zu schützen. Insbesondere dürfen auch die einzelnen Offerten der Geldinstitute nicht offengelegt werden. Dies kann durch die Schwärzung der Namen der einzelnen Institute adäquat erreicht werden. Die privaten Interessen der Bankinstitute (Geschäftsgeheimnis) überwiegen gegenüber dem Zugangsinteresse des Gesuchstellers.
Beschluss: Der Zugang wird eingeschränkt gemäss obigen Ausführungen gewährt.

2.6.10 Beschluss 2015-23 (Waldstock – Finanzierungsantrag: "Elektroerschliessung Areal Waldstock ab Verteilkabine Rütenen")
Begründung: Der Verein Waldstock hat die Gemeinde Steinhausen um eine Mitfinanzierung bzw. einen Beitrag für die Erschliessung des Areals ersucht. Wenn die Gemeinde nun zu Lasten

der Gemeinderechnung einen Beitrag gewährt, so ist der Name der Gesuchstellerin in einem solchen Fall ausnahmsweise offenzulegen. Es handelt sich um einen Fall von § 14 Abs. 3 Öffentlichkeitsgesetz. In Ziffer 1.2 und 3.3 sind Personendaten einer Drittperson anonymisiert gemäss § 14 Öffentlichkeitsgesetz. In Ziffer 2.3 sind Umsatzzahlen und Angaben zum Vermögen der Gesuchstellerin geschwärzt. Es handelt sich dabei zweifellos um Geschäftsgeheimnisse des organisierenden Vereins, zu denen der Zugang nicht gewährt werden kann. Die privaten Interessen des betroffenen Vereins sind höher einzuschätzen als das Zugangsinteresse des Gesuchstellers.
Beschluss: Der Zugang wird eingeschränkt gemäss Ausführungen gewährt.

2.6.11 Beschluss 2015-30 (Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz (Bahnhofstrasse/Beim Bahnhof) Projektierung Bushaltestelle, Strassenraum, Parkplätze und Velounterstand)
Begründung: Geschwärzt ist in Ziffer 2.2.1 der Angebotspreis der Grundeigentümerin. Hier kann bei der Begründung auf die Begründung im Beschluss 2014-272 verwiesen werden. Es handelt sich um den gleichen Gegenstand. Obwohl der Kaufvertrag in der Zwischenzeit abgeschlossen ist, darf der Angebotspreis der Grundeigentümerin aus überwiegenden privaten Interessen, namentlich ihres Geschäftsgeheimnisses in Bezug auf ihre Preispolitik und Verhandlungsposition in zukünftigen Fällen, nicht zugänglich gemacht werden.
Beschluss: Der Zugang wird im Sinn der obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.12 Beschluss 2015-66 (Jugendarbeit; 2. Ausbildungsstelle)
Begründung: In Ziffer 1.3, 1.6, 2.8, 2.11 und 3.2 werden gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz die Namen von Mitarbeitenden anonymisiert. Ziffer 2.2 beinhaltet eine Aussage über eine Mitarbeitende, die zum Schutz der Privatsphäre geschwärzt werden muss. Hier besteht ein überwiegendes privates Interesse.
Der Gesuchsteller ersucht um Offenlegung der Lohnkosten für die Ausbildungsstelle und die Praktikumslöhne (Ziffer 2.9 und 2.10). Hier besteht ein überwiegendes privates Interesse, dass Praktikumslöhne der Mitarbeitenden nicht veröffentlicht werden. Es ist in der Gemeinde allgemein bekannt, wer ein Praktikum oder Ausbildungsstelle bei der Gemeinde innehat. Ausserdem sind die betreffenden Personen auf der Website leicht zu eruieren. Somit würden indirekt die Löhne/Entschädigungen dieser Personen veröffentlicht, was zweifellos die Privatsphäre dieser Leute verletzt. Die privaten Interessen auf Verweigerung des Zugangs in diesem Punkt überwiegen gegenüber dem Interesse des Gesuchstellers.
Beschluss: Der Zugang wird im Sinn der obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.13 Beschluss 2015-72 (Entlastungsprogramm des Kantons Zug 2015-2018)
Begründung: Das Entlastungsprogramm 2015-2018 bzw. die ZFA-Reform 2018 wurden Ende 2019 zwar abgeschlossen. Der vorliegende Beschluss gibt im Wesentlichen die Aussprache bzw. Meinungsbildung der Gemeindepräsidentenkonferenz sowie das Vorgehen in den Verhandlungen mit dem Kanton Zug wider. Auch wenn die Projekte abgeschlossen sind, entspricht es einem überwiegenden öffentlichen Interesse die entsprechenden Gedanken und Abläufe der Gemeindepräsidentenkonferenz zu schützen und den Zugang nicht zu gewähren. Ein Zugang zu diesem Beschluss würde die Position des Gremiums Gemeindepräsidentenkonferenz, aber auch die aller Einwohnergemeinden in zukünftigen Verhandlungen mit dem Kanton sowie die Zusammenarbeit unter den Gemeinden gefährden.
Beschluss: Der Zugang wird verweigert.

2.6.14 Beschluss 2015-96 (Kapitalanlagen – halbjährliche Orientierung Gemeinderat)

Begründung: Gegenüber der früheren Zugangsgewährung kann bei diesem Beschluss auf Grund des Zeitablaufs und der nochmaligen Prüfung und Neubeurteilung der Zugang nun mehrheitlich gewährt werden.

In Ziffer 1.2 betreffen die Schwärzungen die einzelnen Konditionen der Finanzinstitute. Obwohl seit 2015 einige Zeit vergangen ist, handelt es sich dennoch um Geschäftsgeheimnisse der Institute, die als überwiegende private Interessen zu werten und damit zu schützen sind. Zumal die Zinskonditionen für die Gemeinde im Einzelfall besonders sein können und unter Umständen nicht den allgemeinen Konditionen für alle Kunden entsprechen. Bei welchen Finanzinstituten die Gemeinde ihr Geld angelegt hat, ist in der veröffentlichten Bilanz auf der Website der Gemeinde einsehbar. Der Zugang zu diesen Namen kann somit uneingeschränkt gewährt werden.

In Ziffer 1.3 und 1.4 sind die Personendaten der Finanzinstitute geschwärzt. Auch hier besteht neben der gesetzlichen Grundlage von § 14 Öffentlichkeitsgesetz ein überwiegendes privates Interesse am Schutz des Geschäftsgeheimnisses dieser Geldinstitute.

In Ziffer 2.2 wird eine Wertung einer Kapitalanlage bzw. einer Bank vorgenommen. Zum Schutz der privaten Interessen dieser Bank (Geschäftsgeheimnis), jedoch auch zum Schutz der öffentlichen Interessen der Gemeinde ist der Zugang zu dieser Ziffer 2.2 deshalb nicht zu gewähren. Eine Offenlegung könnte die Position der Gemeinde in künftigen Verhandlungen mit dieser Bank tangieren.

Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.15 Beschluss 2015-102 (Zentrumsüberbauung Steinhausen)

Begründung: Der Beschluss enthält zwei verschiedene Geschäfte. Einerseits geht es um die Nutzung des Grundstücks Nr. 1047 als Baustelleninstallationsplatz für die Zentrumsüberbauung Steinhausen. Dieses Geschäft ist abgeschlossen. Der Zugang zu diesem Teil des Beschlusses kann gewährt werden.

Der andere umfangreichere Teil des Beschlusses beinhaltet eine mögliche Erweiterung des Seniorenzentrums auf dem Grundstück Nr. 1047. Auch wenn eine solche Erweiterung nicht mehr aktuell ist, so besteht gestützt auf § 9 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz dennoch ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung. Als schutzwürdig gelten die Ziffern 1.3-1.6 und 2.1-2.2 sowie 3.1-3.2. Für diese Dokumententeile muss der Zugang ganz verweigert werden. Einerseits würde bei einer Offenlegung die Position der Gemeinde bei zukünftigen Verhandlungen mit dem Grundeigentümer gefährdet. Dies ist in diesem Fall zweifellos der Fall, da eine mittelfristige Erweiterung des Seniorenzentrums realistisch ist.

In erster Linie sind jedoch die privaten Interessen des Grundeigentümers (Schutz der Privatsphäre, Geschäftsgeheimnis) zu schützen, weshalb der Zugang zu den genannten Ziffern nicht gewährt werden kann. In diesen Ziffern sind das Angebot des Grundeigentümers, mögliche Varianten und Vorgehensweisen festgehalten. Die Interessen des Grundeigentümers an einer Nicht-Veröffentlichung sind höher zu gewichten als das Zugangsinteresse des Gesuchstellers.

Unter der Ziffer 2.3 wird das Angebot des Grundeigentümers zum Schutz des Geschäftsinteresses und der Privatsphäre geschwärzt. Auf Grund der effektiv bezahlten Entschädigung könnte hier eine Wertung des Angebots des Grundeigentümers vorgenommen werden, was dem Interesse des Grundeigentümers entgegensteht. Dieses Interesse ist jedoch zu schützen. Es überwiegt gegenüber dem Zugangsinteresse.

Beschluss: Der Zugang wird gemäss obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.16 Beschluss 2015-121 (Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz (Bahnhofstrasse/Beim Bahnhof) Projektierung Bushaltestelle, Strassenraum, Parkplätze und Velounterstand)
Begründung: Die Schwärzungen werden soweit aufgehoben, wie die entsprechenden Angaben im Grundbuch öffentlich eingesehen werden können. Die Höhe des Betrags des Rückkaufs- und limitierten Vorkaufsrechts wird zum Schutz des Geschäftsinteresses der SBB geschwärzt. Dieses private Interesse überwiegt gegenüber dem Zugangsinteresse des Gesuchstellers.
Beschluss: Der Zugang wird eingeschränkt gemäss den obigen Ausführungen gewährt.

2.6.17 Beschluss 2015-122 (Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz (Bahnhofstrasse/Beim Bahnhof) Projektierung Bushaltestelle, Strassenraum, Parkplätze und Velounterstand)
Begründung: In Ziffer 1.1 sind Personendaten gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz anonymisiert. In Ziffer 1.3 ist geschwärzt, welches Mitglied des Gemeinderats das Geschäft sistiert hat. Diese Schwärzung ist einerseits damit begründet, dass die Kollegialbehörde Gemeinderat geschützt wird, indem nicht einzelne Handlungen und Beschlüsse einem Mitglied zugeordnet werden können. Andererseits geht es auch um den Schutz dieses Mitglieds des Gemeinderats in seiner Privatsphäre. Es stehen überwiegende schützenswerte öffentliche und private Interessen dem Interesse auf Zugang entgegen. In Ziffer 2.11 sind wiederum Personendaten anonymisiert.
Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.18 Beschluss 2015-152 (Entlastungsprogramm des Kantons Zug 2015-2018)
Begründung: Das Entlastungsprogramm 2015-2018 bzw. die ZFA-Reform 2018 wurden Ende 2019 abgeschlossen. Die Massnahmen wurden umgesetzt. Entgegen einer früheren Beurteilung steht dem Zugang zu diesem Beschluss kein öffentliches Interesse mehr entgegen.
Beschluss: Der Zugang wird uneingeschränkt gewährt.

2.6.19 Beschluss 2015-159 (Angebot 2016-2017 im öffentlichen Verkehr)
Begründung: In Ziffer 1.3 sind die Offerten der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) zum Schutz ihres Geschäftsgeheimnisses und damit der überwiegenden privaten Interessen geschwärzt. Ebenso verhält es sich mit den Schwärzungen in Ziffer 2.6, 2.7, 3.2 und 3.3. Diese Beträge weisen indirekt auf die Offerten der ZVB hin.
Beschluss: Der Zugang wird gemäss den obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.20 Beschluss 2015-167 (Erwerbsanfrage Grundstück)
Begründung: Im Titel, in Ziffer 1.1, 2.1, 2.4 und 2.5 sind Angaben zum zu veräussernden Grundstück bzw. Angaben, die auf dieses Grundstück schliessen lassen, geschwärzt. Dies wird damit begründet, dass die privaten Interessen der nachmaligen Käufer geschützt werden müssen. Es ist mit gewissen Angaben in einer kleinen Gemeinde wie Steinhausen ein Leichtes festzustellen, um welches Grundstück es sich handelt und wer es erworben hat. Der Schutz der Privatsphäre der nachmaligen Käufer ist höher zu werten als das Zugangsinteresse des Gesuchstellers. Es darf nicht sein, dass der Käufer, der ein Grundstück von der Gemeinde erwirbt, einen schlechteren Schutz der Privatsphäre geniesst als ein Erwerber, der ein Grundstück von einer Privatperson erwirbt. In Ziffer 2.1 und 2.5 sind der Verkehrswert und das Mindestangebot geschwärzt. Diese werden wiederum zum Schutz der Privatperson des nachmaligen Käufers geschwärzt, insbesondere da auf den späteren Kaufpreis geschlossen werden kann. Interne Überlegungen des Gemeinderats zur Festlegung des Mindestpreises sind in 2.5 ebenfalls teilweise geschwärzt. In diesem Abschnitt wird dargelegt, weshalb eher mit Angeboten, die unter dem Verkehrswert liegen gerechnet wird, weshalb ein Mindestpreis festgelegt wird. Bei der Schwärzung dieses Abschnitts in Ziffer 2.5 geht es um den Schutz der

Privatsphäre der Privatpersonen und möglichen Käufer und insbesondere den Schutz der späteren Käufer.
In Ziffer 1.2 und 2.3 sind die Personendaten Dritter anonymisiert.
Zusammengefasst überwiegen die privaten Interessen in einzelnen Abschnitten gegenüber dem Zugangsinteresse des Gesuchstellers.
Beschluss: Der Zugang wird im Sinn der obigen Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.21 Beschluss 2015-173 (Kindertagesstätte)
Begründung: In den Ziffern 1.1, 1.2, 3.1 und 3.2 sind Personendaten anonymisiert. Hier geht es um den Schutz der Personendaten Dritter (Namen) gestützt auf § 14 Öffentlichkeitsgesetz. In Ziffer 2.6 ist eine Ortsangabe geschwärzt, die auf die Kindertagesstätte hinweisen würde.
In Ziffer 2.6 ist zum Schutz der Privatsphäre bzw. des Geschäftsgeheimnisses der Kindertagesstätte eine Rückmeldung aus dem Aufsichtsbesuch geschwärzt. Hier überwiegt das private Interessen an der Verweigerung des Zugangs zu dieser Angabe. Das private Interesse der Kita ist zu schützen. In einer Abwägung überwiegt das private Interesse an einer Einschränkung des Zugangs gegenüber einer uneingeschränkten Zugangsgewährung.
Beschluss: Der Zugang wird im Sinn der Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.22 Beschluss 2015-178 (Sammelauskunft betr. Einwohnerinnen und Einwohner; Gesuch)
Begründung: alle geschwärzten Textstellen anonymisieren die Gesuchstellerin (zum Teil mit voller Adresse, voller Name, Abkürzung) gemäss § 14 Öffentlichkeitsgesetz. Die Schwärzungen bezüglich der Haltung anderer Einwohnergemeinden sind im Sinn des Öffentlichkeitsprinzips aufgehoben.
Beschluss: Der Zugang wird im Sinn der Ausführungen eingeschränkt gewährt.

2.6.23 Beschluss 2015-181 (Entlastungsprogramm des Kantons Zug 2015-2018
Begründung: Der Beschluss kann ohne Schwärzungen offengelegt werden. Das Entlastungsprogramm 2015-2018 bzw. die ZFA-Reform 2018 wurden Ende 2019 abgeschlossen.
Der Mietzins für die Polizeidienststelle Steinhausen ist bereits im Protokoll des Kantonsrats publiziert worden und kann somit herausgegeben werden.
Beschluss: Der Zugang wird uneingeschränkt gewährt..

2.6.24 Beschluss 2015-191 (Motion der Grünen Steinhausen betreffend "Gutes Angebot im öffentlichen Verkehr")
Begründung: Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Namens der ZVB (§ 14 Abs. 3 Öffentlichkeitsgesetz). Die Offerten der ZVB können bekanntgegeben werden. Die entsprechenden Zahlen wurden bereits mit der Motionsbehandlung in der Gemeindeversammlungsvorlage vom 10. Dezember 2015 veröffentlicht.
Beschluss: Der Zugang kann uneingeschränkt gewährt werden.

2.6.25 Beschluss 2015-251 (Organisation der Tagesfamilien)
Begründung: Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zum Namen des Vereins KiBiZ Kinderbetreuung Zug. Dieser kann somit gemäss § 14 Abs. 3 Öffentlichkeitsgesetz offengelegt werden. Ebenso verhält es sich mit dem Namen des Präsidenten des VKTF. Die Entschädigung in Ziffer 2.6 kann offengelegt werden. Es stehen keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegen.
Beschluss: Der Zugang kann uneingeschränkt gewährt werden.

2.6.26 Beschluss 2015-255 (Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015)

Begründung: Der Zugang zu diesem Beschluss war von Anfang an uneingeschränkt.
Beschluss: Der Zugang kann uneingeschränkt gewährt werden.

2.7 Erhebung von Gebühren:

2.7.1 Gemäss § 17 Öffentlichkeitsgesetz ist die Zugangsgewährung zu amtlichen Dokumenten in der Regel kostenlos. Ist die Behandlung des Gesuchs mit einem erheblichen Aufwand verbunden, können kostendeckende Gebühren erhoben werden.

2.7.2 Beabsichtigt die Behörde, wegen besonderen Aufwands eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig. Der Gesuchsteller wurde mit Schreiben vom 29. November 2017 informiert, dass für die Bearbeitung des Gesuchs mit einem erheblichen Aufwand zu rechnen ist. Man ging von einem Aufwand von mindestens 92 Stunden aus. Dem Gesuchsteller wurde mitgeteilt, dass er mit der maximalen Gebühr von CHF 2'500 gemäss Verwaltungsgebührentarif zur rechnen habe. Der Gesuchsteller wurde damit in korrekter Weise gemäss § 17 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz informiert, dass für den besonderen Aufwand eine Gebühr erhoben werde. Der Gesuchsteller hatte somit die Gelegenheit, sein Zugangsgesuch zurückzuziehen oder näher einzugrenzen. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 teilte der Gesuchsteller mit, dass er am Einsichtsgesuch im Umfang seines Schreibens vom 6. September 2017 (Posteingang: 9. November 2017) festhalte. Dieses Gesuch umfasste 174 einzelne Beschlüsse des Gemeinderats.

2.7.3 Für die Bearbeitung des Zugangsgesuchs entstand ein Aufwand von insgesamt 86.5 Stunden. Dieser Aufwand entspricht einem Betrag von total CHF 4'925 (Administrative Arbeiten Lernende: 6 Stunden à CHF 10.00 = CHF 60.00; Gesuchprüfung im Auftragsverhältnis: 50.5 Stunden à CHF 50.00 = CHF 2'525 sowie 26 Stunden à CHF 90.00 = CHF 2'340).

2.7.4 Entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2017 hat sich gezeigt, dass die konkrete Prüfung des Zugangsgesuchs mit einem erheblichen Aufwand im Sinn des Öffentlichkeitsgesetzes verbunden ist. Ausgehend von einer 43-Stundenwoche war ein Mitarbeitender während vollen zwei Wochen mit der Bearbeitung des Gesuchs beschäftigt. Zwar konnte ein Teil der Bearbeitung im Auftragsverhältnis vergeben werden, was jedoch wieder zu einem finanziellen Aufwand für die Gemeinde geführt hat. Der zeitliche wie auch der finanzielle Aufwand sind somit zweifellos als erheblich im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes einzustufen. Aus diesem Grund wird beim Gesuchsteller für die Beurteilung und Erledigung des Zugangsgesuchs eine Gebühr gestützt auf § 17 Öffentlichkeitsgesetz erhoben.

2.7.5 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 5 Ziffer 61 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarifs; BGS 641.1) für andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art maximal eine Gebühr von CHF 2'500 erheben. Da der effektive Aufwand vorliegend CHF 2'500 deutlich übersteigt, müsste eigentlich die maximale Gebühr von CHF 2'500 erhoben werden. Auf Grund der längeren Verzögerung der Gesuchbehandlung wird dem Gesuchsteller ein Teil der Gebühr in Höhe von CHF 1'000 erlassen, so dass noch eine Gebühr von CHF 1'500 erhoben wird. Der Gesuchsteller hat einen Kostenvorschuss von CHF 2'500 geleistet. Die Gebühr wird somit mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet und es werden dem Gesuchsteller CHF 1'000 zurückerstattet.

2.7.6 Der Gesuchsteller führt in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2017 an, dass für den Zugang zu Gemeinderatsprotokollen geringere Anforderungen gestellt werden, für diese mithin erleichterte Voraussetzungen gelten sollen. Dies trifft nicht zu. In § 12 Abs. 1 Gemeindegesetz

(BGS 171.1) wird ausdrücklich für den Zugang zu amtlichen Dokumenten auf das Öffentlichkeitsgesetz verwiesen. Es hat demnach eine Prüfung des Zugangsgesuchs gemäss den Anforderungen des Öffentlichkeitsgesetzes zu erfolgen.

2.7.7 Die Erhebung einer Gebühr von CHF 2'500 ist nicht prohibitiv. Der Betrag von CHF 2'500 ist durchaus leistbar. Es ist offensichtlich, dass die vorliegende Gebühr gegenüber der Gegenleistung, die durch die Gemeinde auf Kosten des Steuerzahlers zu erbringen ist, angemessen ist und nicht abschreckend wirkt.

2.7.8 Der Gesuchsteller beantragt eine Kostenbefreiung, da sein Gesuch einem öffentlichen Interesse im Sinne von § 25 Abs. 1 lit. c VRG entspreche. § 25 Abs. 1 lit. c VRG ist jedoch nicht anwendbar, da es sich vorliegend um keine Streitsache handelt, deren Abklärung im öffentlichen Interesse liegt, sondern um ein blosses Zugangsgesuch. Bei einem Zugangsgesuch zu amtlichen Dokumenten liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass ein privates und bei bestimmten Gesuchen ein gewisses öffentliches Interesse oder beides vorliegt. Eine weitere Qualifizierung im Sinn eines besonderen öffentlichen Interesses des vorliegenden Gesuchs ist deshalb nicht möglich und nicht massgebend. Entscheidend ist allein der Aufwand, der mit einem Gesuch verbunden ist. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 17 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz explizit die Möglichkeit der Gebührenerhebung bei Gesuchen mit besonderem Aufwand vorgesehen.

2.8 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf Grund des erheblichen Aufwands, den das Zugangsgesuch auslöste, eine kostendeckende Gebühr erhoben werden kann. Da gemäss § 5 Ziffer 61 des Verwaltungsgebührentarifs jedoch maximal eine Gebühr von CHF 2'500 vorgesehen ist, ist diese zu erheben, da der effektive Auffand diesen Betrag deutlich übersteigt. Die Gebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3 Beschluss

3.1 Dem Gesuchsteller wird der Zugang zu den 26 Gemeinderatsbeschlüssen gemäss Erwägungen gewährt.

3.2 Die tabellarische Auflistung mit gegenüber dem E-Mail vom 28. Juni 2019 inhaltlich unveränderten Begründungen der übrigen 148 Gemeinderatsbeschlüsse bildet Bestandteil dieses Beschlusses gemäss Ziffer 2.4 Erwägungen.

3.3 Gestützt auf § 17 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz in Verbindung mit § 5 Ziffer 61 Verwaltungsgebührentarif wird eine Gebühr von CHF 1'500 erhoben. Vom Kostenvorschuss werden dem Gesuchsteller CHF 1'000 zurückerstattet.

3.4 Eine Kostenbefreiung gestützt auf § 25 Abs. 1 lit. c VRG wird nicht gewährt.

3.5 Gegen diesen Beschluss (inkl. Ansetzung der Gebühren) kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3.6 Mitteilung:

- Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen (Einschreiben; samt 26 Gemeinderatsbeschlüssen gemäss Ziffer 2.6 sowie tabellarischer Auflistung und allen übrigen anonymisierten Gemeinderatsbeschlüssen des Zeitraums 10. Mai 2014 bis 15. November 2015 (elektronisch))
- Präsidiales **A**
- GR Aktenablage

3.7 Beilage

- Tabellarische Auflistung der übrigen Beschlüsse vom 3. August 2020 gemäss Einsichtsgesuch

[redacted]

Hans Staub
Gemeindepräsident

[redacted]

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
-5. Aug. 2020